

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
der
Nelson Bolzenschweiss-Technik GmbH & Co. KG, Stanley Engineered Fastening

1. Geltungsbereich

Verkäufe und Lieferungen der Nelson Bolzenschweiss-Technik GmbH & Co. KG, Stanley Engineered Fastening (nachfolgend: „NELSON“) an den Besteller erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: "Lieferbedingungen"), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Bedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn NELSON diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von NELSON sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von NELSON zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen.

2.2 Der Außendienst von NELSON kann keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen machen.

2.3 NELSON behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen und Zeichnungen) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind NELSON auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von NELSON.

3.2 Alle Preise von NELSON verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen ab Werk (EXW Gevelsberg, Flurstrasse 7-9; Incoterms 2010). Die Preise beinhalten keine Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Der Besteller trägt die im Zusammenhang mit der Einführung des Liefergegenstandes etwa entstehenden öffentlichen Abgaben wie beispielsweise Zölle.

3.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen als in Euro vereinbart gelten.

3.4 Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen von NELSON innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn NELSON die Zahlung erhalten hat.

3.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 3.4) ist NELSON berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

3.6 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für NELSON kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

3.7 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.8 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.9 Wird NELSON nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers bekannt, ist NELSON berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer von NELSON gesetzten angemessenen Frist nicht erbracht, so kann NELSON unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Versicherungen

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von NELSON schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller NELSON alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

4.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von NELSON liegende und von NELSON nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden NELSON für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist NELSON unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern.

4.4 NELSON kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

4.5 Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk ((EXW Gevelsberg, Flurstrasse 7-9; Incoterms 2010). Die Versendung erfolgt auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

4.6 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

5. Qualität und Dokumentation

5.1 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

5.2 NELSON wird die Qualität der Liefergegenstände regelmäßig überprüfen. Die Parteien werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

5.3 Soweit die zuständigen staatlichen Behörden zu Prüfungszwecken Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, wird NELSON auf Bitten des Bestellers diesen Behörden Einblick in ihre Prüfungsunterlagen gewähren, soweit die bei NELSON vorhandenen Prüfungsunterlagen die an den Besteller ausgelieferten Liefergegenstände betreffen.

5.5 Abweichungen der Liefermengen von bis zu 10 % (Mehr- oder Minderlieferung) sind im Rahmen des Handelsüblichen zulässig und stellen keinen Sachmangel dar.

6. Beschaffenheit, Rechte des Bestellers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

6.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von NELSON überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

6.2 Rechte des Bestellers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und NELSON Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen NELSON unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Im Übrigen gelten für den Besteller die gesetzlichen Regelungen der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §377 HGB.

6.3 Bei jeder Mängelrüge steht NELSON das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. NELSON kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an NELSON auf Kosten von NELSON zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er NELSON zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

6.4 Mängel wird NELSON nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes beseitigen.

6.5 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt NELSON, sofern nicht Ziffer 6.3 Satz 3 eingreift.

6.6 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn NELSON mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach vorheriger Rücksprache und schriftlicher

Zustimmung von NELSON, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von NELSON den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6.7 Von NELSON ersetzte Teile sind NELSON auf ihr Verlangen zurückzugewähren.

6.8 NELSON übernimmt keine Mängelhaftung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Lagerung, fehlerhafte Aufbewahrung, fehlerhaften Transport (sofern nach den jeweils anwendbaren Incoterms nicht anders geregelt), fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, mangelnde Wartung, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller, Verwendung von nicht geeignetem Zubehör oder nicht geeigneten Ersatzteilen oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von NELSON zu vertreten sind.

6.9 Schlägt die Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat NELSON sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 7 oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.

6.10 Die Verjährungsfrist für Rechte des Bestellers bei Mängeln beträgt zwölf Monate seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

7. Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

7.1 Soweit nicht in Ziffer 7.2 etwas anderes bestimmt ist, haftet NELSON unbegrenzt auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Regelungen.

7.2 Ausnahmsweise haftet NELSON nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von NELSON aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von NELSON.

8.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der NELSON zustehenden Saldoforderung.

8.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (nachfolgend "Vorbehaltsprodukte") ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von NELSON gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an NELSON ab; NELSON nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung, Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen NELSON und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an NELSON abgetretenen Forderungen

treuhänderisch für NELSON im eigenen Namen einzuziehen. NELSON kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber NELSON in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist NELSON berechtigt, die Forderungen selbst einzutreiben.

8.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für NELSON. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt NELSON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.

8.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt NELSON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller NELSON anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für NELSON verwahren.

8.6 Der Besteller wird NELSON jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an NELSON abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen NELSON anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf NELSON's Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

8.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

8.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von NELSON um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

8.9 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber NELSON in Verzug und tritt NELSON vom Vertrag zurück, so kann NELSON unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung anderer fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller NELSON oder den Beauftragten von NELSON sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

8.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um NELSON unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8.11 Auf Verlangen von NELSON ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, NELSON den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an NELSON abzutreten.

9. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren, so stellt er NELSON im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie NELSON die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch NELSON die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte („Gewerbliche Schutzrechte“) nicht verletzt werden. Der Besteller stellt NELSON von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen NELSON geltend machen mögen.

10.2 Soweit nicht der Besteller nach Ziffer 10.1 haftet, haftet NELSON für Ansprüche Dritter wegen der Verletzung fremder Gewerblicher Schutzrechte, die beim Europäischen Patentamt, in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Großbritannien, in Österreich oder in den USA eingetragen wurden, soweit diese Ansprüche auf der vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände durch den Besteller beruhen.

10.3 NELSON stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten im Sinne der Ziffer 10.2 frei.

10.4 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich alle Umstände mitteilen, aus denen sich die mögliche Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter ergibt. Die Parteien werden sich auch über alle behaupteten Verletzungen von Gewerblichen Schutzrechten Dritter unterrichten, um entsprechende Ansprüche Dritter gemeinsam abzuwehren.

11. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Tatsachen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Parteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

12. Abtretungsverbot, Allgemeine Bestimmungen

12.1 Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftform-erfordernisses.

12.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame

Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hagen. NELSON ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).